



UKBW

Unfallkasse Baden-Württemberg

## G26 „Atemschutzgeräte“ – ENTWURF-02

Der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G26 wurde im Herbst 2007 vom Ausschuss „Arbeitsmedizin/Äg der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) überarbeitet. Dieser Grundsatz gibt Empfehlungen für gezielte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Feststellung, ob bei Personen gesundheitliche Bedenken gegen das Tragen von Atemschutzgeräten bestehen.

Für Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren wird in der Regel die Untersuchung entsprechend der Gruppe 3 (umluftunabhängige Atemschutzgeräte) durchgeführt. Diese beinhaltet die höchsten Anforderungen.

Für den Einsatz unter Atemschutz ist eine hohe körperliche Belastbarkeit unumgänglich. Die Atemschutzeinsätze finden mitunter zeitkritisch unter schwierigsten Bedingungen statt. Oft sind Mitmenschen in akuten Notsituationen auf die Hilfe der Feuerwehren angewiesen, deshalb muss sich eine Kommune bzw. die Feuerwehr auf die Einsatzfähigkeit ihrer Feuerwehrangehörigen verlassen können. Nicht weniger wichtig ist es, dass die Feuerwehrangehörigen wieder gesund und wohlbehalten von ihren Einsätzen zurückkehren. Dem sich hieraus ergebenden Anspruch soll die regelmäßige Untersuchung gerecht werden.

### Was ist neu?

Die wesentliche **Neuerung** für die Atemschutzgeräteträger ist die Empfehlung zur **Blutentnahme** mit Bestimmung des Blutbildes und der beiden Leberwerte (ALAT (GPT),  $\gamma$ -GT).

Weiter wird die Bestimmung des **Blutzuckers** empfohlen, um z. B. einen Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) erkennen zu können.

Neben diesen wesentlichen Neuerungen haben sich noch weitere kleinere Neuerungen ergeben. Als Kriterium für die Bestimmung des Übergewichts können neben dem bisherigen Verfahren nach Broca (Körpergröße [cm] – 100 = Sollgewicht [kg]) auch vergleichbare Grenzwerte anderer Indizes (z. B. Body-Maß-Index, BMI) angewendet werden.

(BMI = Gewicht [kg] / Größe<sup>2</sup> [m]). Hierfür gibt es bestimmte Grenzwertempfehlungen, z. B. Übergewicht ab BMI > 30.

### Wer darf untersuchen?

Am 24. Dezember 2008 ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft getreten. Die neue staatliche Verordnung schafft im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes eine neue rechtliche Basis für die Gesundheitsvorsorge in den Betrieben. Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung sind konkurrierende Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) – einschließlich entsprechender Vorschriften zur Ermächtigung von Ärzten für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen – in den Betrieben nicht mehr anzuwenden.

Die neue ArbMedVV sieht unter anderem vor, dass die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nur noch von Ärzten durchgeführt werden darf, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen.

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen **für ehrenamtliche Einsatzkräfte** der Bundesrepublik Deutschland **wie z. B. in den Freiwilligen Feuerwehren** sind durch den Anwendungsbereich der ArbMedVV nicht erfasst, da es sich bei dieser Personengruppe nicht um „Beschäftigte“ im Sinne der ArbMedVV, sondern ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige handelt.

Die DGUV bereitet zurzeit tragfähige langfristige Lösungen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für ehrenamtlich-

che Einsatzkräfte vor. Bis zum Vorliegen dieser neuen Lösungen **können die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für den Bereich der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Bundesrepublik Deutschland wie gewohnt auch weiterhin von den dazu ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Diese haben sogenannten Bestandschutz.**

Neue Ermächtigungen werden jedoch von den Berufsgenossenschaften nicht mehr ausgesprochen.

Über diese Gruppe der ermächtigten Ärzte (Nicht-Arbeitsmediziner/Nicht-Betriebsmediziner) hinaus können von allen Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ Vorsorgeuntersuchungen für den Bereich der ehrenamtlichen Einsatzkräfte durchgeführt werden, sofern sie über die entsprechende Ausstattung und Kenntnisse verfügen.

### Was kostet die G26 Untersuchung?

Die Kosten für die Untersuchung werden zwischen der Kommune und dem Arzt auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet. Hinweise zur GOÄ findet man auf der Internetseite des Verbands der Deutschen Betriebs- und Werk-ärzte e. V. ([www.vdbw.de](http://www.vdbw.de)).

Diese kurze Zusammenfassung soll die Feuerwehrangehörigen, die Feuerwehrführung und die Gemeinden informieren. Für die korrekte und vollständige Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach G26 richtet sich der Arzt nach den detaillierten Ausführungen des Grundsatzes G26, der in der 4. Auflage des Buches „Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (Gentner Verlag) im Jahr 2007 erschienen ist. Der Arzt ist verantwortlich für eine qualifizierte Untersuchung.

*Ansprechpartner der UKBW:*

*Frank Obergöker, Telefon 0711/9321-324*

## Neue Gebühren für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (u. a. G26)

Nachdem im November 2007 die Richtlinie zum Grundsatz G26 (Atemschutzgeräteträger) durch zusätzliche Hereinnahme von „Empfehlungen zur Blutentnahme“ geändert wurde, hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg in Absprache mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlen, für die Abrechnung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen anstatt wie bisher die Gebührenordnung der Berufsgenossenschaften (UV-GOÄ) nunmehr die Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) anzuwenden. Diese ist gemäß § 11 GOÄ (Öffentliche Leistungsträger) mit dem untersuchenden Arzt zum 1-fachen Gebührensatz zu vereinbaren.

Für Feuerwehren sind die Untersuchungen nach G25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit) und G26 (Atemschutzgeräte) besonders wichtig.

Durch die geänderten Gebührensatz und deren Beträge ergeben sich gegenüber der letzten Veröffentlichung in der Brandhilfe 12/2001 (Seite 425 ff.) u. g. Veränderungen.

Nach der GOÄ (1-facher Satz) kostet künftig die	früher UV-GOÄ ohne Labor	jetzt 1-fache GOÄ mit Labor
G25 – Untersuchung	60,05 Euro	73,50 Euro
G26 – Untersuchung ohne Röntgen	83,80 Euro	100,73 Euro
G26 – Untersuchung mit Röntgen	103,13 Euro	117,05 Euro
G25 + G26 – Untersuchungen ohne Röntgen	117,13 Euro	134,53 Euro
G25 + G26 – Untersuchungen mit Röntgen	136,46 Euro	150,85 Euro

**G25-Gebühren für Öffentliche Leistungsträger (z.B. Feuerwehr)**

GOÄ-Nr.	BG-Grundsatz/Leistung	Punkte	1-fach		früher UV-GOÄ	
			Untersuchung Arzt/Technik		Ziffer	Gebühr
<b>G25 - Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten</b>						
29	Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung einschl. Ganzkörperstatus mit Erörterung des Risikoprofils und verhaltensmed. orientierter Beratung: – allgemeine Anamnese, Arbeitsanamnese, Beschwerden – ggf. einschl. gezielter Anamnese auf Mittelohrkrankheiten und otoskopische Untersuchung bei der Möglichkeit der Aufnahme von Gasen oder Dämpfen über den Gehörgang – Hörprüfung mittels einfacher audiologischer Testverfahren – (Farbsinn-Prüfung mit Farbtafeln; ist bei der UV-GOÄ in der Geb.-Ziffer 6 beinhaltet) – Blutdruckmessung und Pulsfrequenz im Sitzen und Stehen	440		25,65	6	14,50
1200	subjektive Refraktionsbestimmung mit sphärischen Gläsern (Sehschärfe: immer der Ferne, ggf. auch der Nähe)	59		3,44	1201	6,14
1216	Phorie/Sterosehen	91		5,30	1216	6,28
1227	Gesichtsfeldprüfung: Perimetrie – statisch	248		14,46	1225	8,35
1228	Farbsinnprüfung mit Pigmentprobe (z. B. Farbtafel) (ist bei der UV-GOÄ in der Gebührenziffer 6 beinhaltet)	61		3,56		–
1234	Lichtsinnprüfung – Dämmerungssehen ohne Blendung	91		5,30	1234	6,28
1235	Lichtsinnprüfung – Dämmerungssehen mit Blendung	91		5,30	1235	6,28
3511	Urinstatus (Mehrstreifentest)	50		2,91	3511	3,45
75	Ausführlicher schriftlicher Befundbericht	130		7,58	115	8,77
	<b>G25 - gesamt</b>			<b>73,50</b>		<b>60,05</b>

**G26-Gebühren für Öffentliche Leistungsträger (z.B. Feuerwehr)**

GOÄ-Nr.	BG-Grundsatz/Leistung	Punkte	1-fach			früher UV-GOÄ	
			Untersuchung Arzt/Technik	Röntgen	Labor	Ziffer	Gebühr
<b>G26 - Atemschutzgeräte-Träger (Gruppe 3) : EU/NU</b>							
29	Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung einschl. Ganzkörperstatus mit Erörterung des Risikoprofils und verhaltensmed. orientierter Beratung: – allgemeine Anamnese, Arbeitsanamnese, Beschwerden – ggf. einschl. gezielter Anamnese auf Mittelohrkrankheiten und otoskopische Untersuchung bei der Möglichkeit der Aufnahme von Gasen oder Dämpfen über den Gehörgang – Hörprüfung mittels einfacher audiologischer Testverfahren – (Farbsinn-Prüfung mit Farbtafeln; ist bei der UV-GOÄ in der Geb.-Ziffer 6 beinhaltet) – Blutdruckmessung und Pulsfrequenz im Sitzen und Stehen	440	25,65			6	14,50
605	Ruhe- und Belastungsuntersuchung Lungenfunktionsprüfung auf obstruktive/restriktive Ventilationsstörung	242	14,11			605	16,70
605a	Darstellung der Flussvolumenkurve bei der Spirometrie – einschl. grafischer Registrierung und Dokumentation	140	8,16			605a	9,66
652	Ergometrie (Belastungsprüfung)	445	25,94			652	30,72
1228	Farbsinnprüfung mit Pigmentprobe (z.B. Farbtafel) (ist bei der UV-GOÄ in der Gebührenziffer 6 beinhaltet)	61	3,56				–
3511	Urinstatus (Mehrstreifentest)	50	2,91			3511	3,45
75	Ausführlicher schriftlicher Befundbericht	130	7,58			115	8,77
	<b>G26 - Untersuchung ohne Röntgen-Thorax</b>		<b>87,91</b>		87,91		<b>83,80</b>
5135	Röntgen-Aufnahme des Thorax im Großformat	280		16,32		5135	19,33
	<b>G26 - Untersuchung mit Röntgen-Thorax</b>			<b>104,23</b>			<b>103,13</b>

**Gemäß den neuen Richtlinien jetzt zusätzliche Blut-Laboruntersuchungen:**

					früher nicht bestimmt	
250	Blutentnahme			2,33	250	(2,76)
3550	kleines Blutbild			3,50	3550	(4,14)
3560	Blutzucker			2,33	3560	(2,76)
3595	GPT			2,33	3595	(2,76)
3592	Gamma-GT			2,33	3592	(2,76)
	<b>Labor gesamt</b>		12,82	12,82	<b>gesamt</b>	(15,18)

**G26 - Untersuchung ohne Röntgen-Thorax mit Labor****G26 - Untersuchung mit Röntgen-Thorax und Labor**Vergleich zu früher (115,91)  
(129,32)